

6. Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. c)—1

In die Erläuterung 4.2.1. c)—1 ist ein neuer Buchstabe e) aufzunehmen, der wie folgt lautet:

„Gleichartige Vorrichtungen aus anderem Material als Metall sind zulässig, wenn die Loch- oder Maschenweite den festgesetzten Maßen entspricht und das verwendete Material genügend widerstandsfähig ist, damit die Löcher bzw. die Maschen ohne sichtbaren Schaden nicht wesentlich vergrößert werden können. Ferner darf die Lüftungsvorrichtung nicht ersetzt werden können, wenn nur von einer Seite der Plane aus Zugang besteht.“

7. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.6. a)—2 ist hinzuzufügen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 6 Buchstabe a) i) — mit Planen versehene Container mit Gleitringen

4.4.6. a)—2 Befestigungsringe aus Metall, die über die an Containern angebrachten Metallstangen gleiten, sind für die Zwecke dieser Ziffer zulässig (siehe Zeichnung Nr. 5 dieser Anlage) sofern:

- die Stangen in Abständen von nicht mehr als 60 cm am Container befestigt sind, und zwar so, daß sie nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen,
- die Ringe aus einer Doppelschleife bestehen oder mit einem Mittelsteg versehen und in einem Stück ohne Schweißung hergestellt sind,
- die Plane am Container in einer Weise befestigt ist, die genau der in Artikel 1 Buchstabe a) der Anlage 4 dieser Konvention festgelegten Bedingung entspricht.“

Eine neue Zeichnung Nr. 5 ist in die Anlage 6 aufzunehmen.

8. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.6. b)—1 ist aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 6 Buchstabe b) — Bleibend befestigte Planen

4.4.6. b)—1 Ist ein Rand oder sind mehrere Ränder der Plane auf Dauer am Container befestigt, so muß die Plane mit einem Band aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gehalten werden, wobei das Band durch Verbindungsteile, die den Bedingungen des Buchstaben a) der Erläuterung 4.2.1. a)—1 dieser Anlage entsprechen; mit dem Container verbunden ist.“

9. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.7.—1 ist aufzunehmen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 7 — Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen

4.4.7. —1 An den Pfosten sind die Zwischenräume, die 200 mm übersteigen, jedoch nicht mehr als 300 mm betragen, vertretbar, wenn die Ringe an den Seitenplanken versetzt und die Ösen oval und so klein sind, daß sie genau in die Ringe passen.“

10. Anlage 6

Eine neue Erläuterung 4.4.10. a)—1 ist hinzuzufügen, die wie folgt lautet:

„Ziffer 10 Buchstabe a) — Spannüberfall bei Planen

4.4.10. a)—1 Bei vielen Containern hat die Plane an der Außenseite einen horizontalen Überfall mit Ösen, der sich entlang der Seitenwand des Containers erstreckt. Dieser Überfall, der als Spannüberfall bezeichnet wird, ermöglicht es, die Plane mit Seilen oder ähnlichen Vorrichtungen zu spannen. Diese Überfälle sind dazu benutzt worden, um horizontale Einschnitte

in die Plane zu verbergen, durch die man sich widerrechtlich Zugang zu den im Container beförderten Waren verschafft hat. Es wird deshalb empfohlen, die Verwendung von Überfällen dieser Art nicht zuzulassen. Statt dessen lassen sich insbesondere folgende Vorrichtungen verwenden:

- Spannüberfälle ähnlicher Art, die an der Innenseite der Plane befestigt werden, oder
- kleine einzelne Überfälle mit je einer Öse, die an der Außenseite der Plane befestigt werden, und zwar in Abständen, die ein zufriedenstellendes Spannen der Plane gewährleisten.

In gewissen Fällen läßt sich die Verwendung von Spannüberfällen bei Planen auch ganz vermeiden.“

11. Anlage 6 Erläuterungen 4.4.10. c)—1 b)

Der vorliegende Wortlaut ist durch folgenden zu ersetzen :

„Nichtdehnbare Spinnstoffwaren, einschließlich plaststoff- oder gummibeschichteter Gewebe, sofern sie nach Durchtrennung nicht wieder zusammengeschweißt oder -zusammengefügt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Außerdem muß der Kunststoffüberzug der Riemen durchsichtig und an der Oberfläche glatt sein.“

